

**Förderrichtlinie für die Ausrichtung kultureller Veranstaltungen  
in der Kreisstadt Altenkirchen  
- Förderrichtlinie „Kultur“ -  
vom \_\_\_\_\_**

**A Zweck der Zuwendung**

1. Die Kreisstadt Altenkirchen – im folgenden Kreisstadt genannt – gewährt auf Grundlage dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Kultur in der Kreisstadt.
2. Die Kreisstadt fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Kulturprojekte. Insbesondere werden Vorhaben der darstellenden Kunst, des Films, der Literatur, der Musik und der Soziokultur sowie spartenübergreifende Vorhaben gefördert.
3. Ziel der Förderung ist die Schaffung von Voraussetzungen zur freien Entfaltung der Kultur, insbesondere die nachhaltige Vermittlung von Kunst und Kultur, die Förderung des künstlerischen Nachwuchses, die Pflege des kulturellen Erbes sowie die kulturelle Zusammenarbeit im Bereich der Kreisstadt.
4. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.
5. Die Gewährung von Zuwendungen wird davon abhängig gemacht, ob die Verwendungsnachweise zurückliegender Projekte des Antragstellers fristgerecht vorgelegt und ohne Beanstandungen geprüft und abgeschlossen werden konnten.

**B Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können einzelne nichtkommerzielle Projekte, Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen aller Kulturspalten in der Kreisstadt, soweit sie ohne öffentliche Zuwendung nicht stattfinden könnten und eine Bereicherung des kulturellen Lebens der Kreisstadt darstellen.

Veranstaltungen mit gesellschaftlichen Hintergrund (Bunte Nachmittage, Karnevalsveranstaltungen, Schützenfeste u.a.) werden nicht gefördert.

**C Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger für die geförderten nichtkommerziellen Projekte, Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen können natürliche und juristische Personen sein, die nichtkommerzielle Projekte und Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht, in der Kreisstadt organisieren und durchführen.

**D Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für den Erhalt einer Zuwendung sind:

1. Dass dem Projekt eine nachvollziehbare kulturelle Bedeutung für die Kreisstadt zukommt.
2. Dass bei den Antragstellern eine ordnungsgemäße Durchführung gesichert erscheint und sie in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
3. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird generell zugelassen. Eine Entscheidung über den Förderantrag wird damit allerdings nicht vorweggenommen. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmenbeginns trägt der Antragsteller.

4. Mit der Inanspruchnahme des Zuschusses verpflichtet sich der Antragsteller bei allen Werbemitteln auf den Zuschussgeber hinzuweisen.

## **E Antragstellung und Antragsverfahren**

1. Vor Beantragung einer Förderung bei Veranstaltungen mit Kosten über 10.000 € hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er eine Landesförderung nach den Förderrichtlinien des Bundes oder des Landes, z.B. nach der „Förderrichtlinie Kultur“ oder aus Mitteln des Kultursommers, gestellt hat. Ist eine Antragstellung nicht erfolgt, ist dies in der Projektbeschreibung zu begründen.
2. Die Anträge sollen mit inhaltlicher Projektbeschreibung sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan zum 01.04. und 01.10., mindestens drei Monate vor Beginn des Events bei der Kreisstadt vorgelegt werden. Antragsformulare sind bei der Kreisstadt bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld erhältlich.
3. Nach Abgabe des Antrages eintretende Änderungen im vorgesehenen Programm sowie im Kosten- und Finanzierungsplan sind unverzüglich der Kreisstadt mitzuteilen. Änderungen können bis zum Zeitpunkt der Bewilligung berücksichtigt werden.

## **F Art und Umfang der Förderung**

1. Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen:
  - a. Honorare,
  - b. Steuern und Sozialkosten für Künstlerinnen und Künstler,
  - c. Veranstaltungskosten,
  - d. Kosten für Organisation- und Durchführungspersonal sowie für die Verwaltungskosten können pauschal mit 15 % der Summe der Kosten für Honorare, Steuern und Sozialabgaben sowie Veranstaltungskosten veranschlagt werden. Bei einem höheren Kostenansatz ist dieser zu spezifizieren und im Verwendungsnachweis nachzuweisen.
2. An kulturellen Projekten beteiligt sich die Kreisstadt höchstens mit einem Drittel der Kosten des Projekts. Verbleibt der errechnete Fehlbedarf unter einem Drittel der Gesamtkosten, kann die Bewilligung bis zur Höhe des Fehlbedarfs erfolgen.

Gewährt die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld ebenfalls eine Zuwendung für das kulturelle Projekt, erfolgt die Gewährung der Zuwendung bis zur Höhe des errechneten Fehlbedarfs nach Absprache zwischen der Verbandsgemeinde und der Kreisstadt. Der Höchstbetrag der Projektförderung mit höchstens einem Drittel der Kosten für das Projekt bleibt unberührt.

3. Eintrittsgelder sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie im mittleren Preiskategorie-Segment regional vergleichbarer Veranstaltungen liegen.

## **G Bewilligung**

1. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch die Kreisstadt.
2. Zuwendungen über 500 € bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses der Kreisstadt. Bei Beträgen unter 500 € entscheidet der Stadtbürgermeister.
3. Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellte Beanstandungen begründen gegebenenfalls einen Rückforderungsanspruch.

## **H Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Kulturprojektes, für das eine Zuwendung bewilligt wurde, der Kreisstadt einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Vordrucke für die Erstellung des Verwendungsnachweises werden dem Antragsteller mit der Bewilligung des Kulturprojekts zugesandt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Belege sind auf Verlangen vorzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen (Zuwendung, Eigenmittel, Eintrittsgelder, Mittel Dritter) enthalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen, hierbei ist der Tag der Zahlung anzugeben.

## **I Rückzahlung der Zuwendung, Verzinsung**

1. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
2. Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlichen Beziehungen unrichtig oder unvollständig waren.
3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist oder das Projekt nicht durchgeführt wird. Ein Widerruf für die Vergangenheit ist ebenso möglich, wenn der oder die Zuwendungsbegünstigte die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder den Mitteilungspflichten nach dieser Förderrichtlinie nicht nachkommt.
4. Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam soweit eine im Zuwendungsbescheid genannte auflösende Bedingung, eine nachträgliche Reduzierung der zuwendungsfähigen Aufwendungen oder Veränderungen der Deckungsmittel eingetreten sind.
5. Entsteht nach Prüfung des Verwendungsnachweises ein Überschuss oder vermindert sich durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben die beantragte Zuwendung, ist die Zuwendung ganz oder im Verhältnis der Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben zurückzufordern.

Von der Rückforderung kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

6. Die Kreisstadt behält sich vor, den Rückzahlungsanspruch vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verzinsen zu lassen.

## **J Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Kreisstadt Altenkirchen,

Matthias Gibhardt  
Stadtbürgermeister